

Versicherungsbedingungen für Tarif betriebliche KV Krankenhaus bei Unfall (kurz: FKHU01) - Gruppenversicherung

Inhalt:

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Versicherte Leistungen | 2 |
| 1.1 | Leistungserbringer und Honorargrenzen .. | 2 |
| 1.2 | Leistungsvoraussetzung zeitnahe Behandlung nach Unfall | 2 |
| 1.3 | Behandlungen im Krankenhaus | 3 |
| 1.4 | Schwangerschaft und Entbindung | 5 |
| 1.5 | Ambulante Operationen im Krankenhaus .. | 5 |
| 1.6 | Leistungen im Ausland | 5 |
| 1.7 | Leistungsausschlüsse und -reduzierung... | 6 |
| 1.8 | Der Versicherungsfall – Grundlage unserer Leistung | 7 |
| 1.9 | Untersuchungs- und Behandlungsmethoden..... | 8 |
| 1.10 | Umfang des Versicherungsschutzes | 8 |
| 2 | Allgemeines zu unseren Zahlungen | 8 |
| 2.1 | Kostenbegriff..... | 8 |
| 2.2 | Zeitpunkt der Kosten | 8 |
| 2.3 | Recht auf die Leistungen..... | 8 |
| 2.4 | Nachweise, damit wir zahlen können | 8 |
| 2.5 | Hier müssen andere zuerst zahlen | 8 |
| 3 | Ihre vertraglichen Verhaltenspflichten ... | 9 |
| 4 | Voraussetzungen, damit Sie versichert sein können | 9 |
| 4.1 | Versicherungsfähigkeit | 9 |
| 4.2 | Versicherbarer Personenkreis | 9 |
| 5 | Beitrag und Beitragsänderungen | 9 |
| 5.1 | Beitragszahlung | 9 |
| 5.2 | Beitragsänderungen | 9 |
| 6 | Weitere Vertragsänderungen..... | 9 |
| 6.1 | Ruhen der Versicherung | 9 |
| 6.2 | Versicherung von Kindern | 9 |
| 6.3 | Änderung der Vertragsbedingungen..... | 9 |
| 7 | Vertragsende und Fortsetzung..... | 10 |
| 7.1 | Kündigung..... | 10 |
| 7.2 | Sonstiges Vertragsende | 10 |
| 7.3 | Fortsetzung | 10 |
| 8 | Sonstige Regelungen | 10 |
| 8.1 | Auskunft und Offenlegung..... | 10 |
| 8.2 | Ausländisches Geld | 11 |
| 8.3 | Kosten, die wir abziehen können..... | 11 |
| 8.4 | Verrechnung von Zahlungen | 11 |
| 8.5 | Erklärung „Versicherungsjahr“ | 11 |
| 8.6 | Deutsches Recht..... | 11 |
| 8.7 | Beschwerdemöglichkeiten | 11 |

1 Versicherte Leistungen

Wir übernehmen folgende Aufwendungen für medizinische notwendige Leistungen. Wir leisten jedoch nicht für zahnärztliche Leistungen.

1.1 Leistungserbringer und Honorargrenzen

| Versicherte Leistungserbringer und Honorargrenzen | Umfang | Ausnahmen |
|---|--|--|
| Leistungserbringer | <p>Sie haben die freie Wahl unter allen Ärzten, die zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sind. Diese müssen niedergelassen oder in einem medizinischen Versorgungszentrum tätig sein.</p> <p>Sie haben die freie Wahl unter allen Krankenhäusern (bitte vergleichen Sie unter „Behandlungen im Krankenhaus“). Dazu gehören jedoch nicht Arztpraxen, selbst wenn diese Patienten auch über Nacht ärztlich und pflegerisch betreuen können.</p> | <p>Wir zahlen keine Behandlungen durch Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Wir übernehmen in diesem Fall die Auslagen des Leistungserbringers.</p> <p>Wir zahlen auch nicht für Leistungserbringer, die wir aus wichtigem Grund von der Erstattung ausgeschlossen haben. Wir können ausschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einzelne Ärzte. • einzelne Krankenhäuser. <p>Wir informieren Sie in diesem Fall über den Ausschluss von der Kostenerstattung. Erst dann gilt er für Sie. Wenn Sie diese Information erst erhalten, während Sie bereits behandelt werden, erstatten wir noch die Kosten für Behandlungen in den ersten 3 Monaten nach unserer Information.</p> |
| Honorargrenzen | <p>Die Vergütung für einen Entbindungspfleger oder eine Hebamme erstatten wir zu den Sätzen der gesetzlichen Gebührenordnung.</p> <p>Die Vergütung für ärztliche Leistungen muss nach der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden. Wir erstatten diese Kosten auch oberhalb der Höchstsätze dieser Gebührenordnung. Diese kann Ihr Arzt berechnen, wenn er sie in einer wirksamen Honorar-Vereinbarung mit Ihnen festgelegt hat.</p> <p>Bei einer zu hohen Rechnung können wir aber unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen (Ziffer 1.7).</p> | |

1.2 Leistungsvoraussetzung zeitnahe Behandlung nach Unfall

| Leistungsvoraussetzung | Beschreibung | Erläuterungen |
|--|---|--|
| Baldiger Behandlungsbeginn | <p>Wir zahlen nur, wenn Sie sich wegen des Unfalls zeitnah behandeln lassen. Entscheidend sind die ersten 12 Monate nach dem Unfall. In diesem Zeitraum müssen Sie eine dieser Versorgungsbegonnen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine ambulante Operation oder eine ambulante Voruntersuchung nach Ziffer 1.5. • eine Behandlung im Krankenhaus nach Ziffer 1.3. <p>Haben Sie das erfüllt, leisten wir auch für Behandlungen nach dem 12-Monats-Zeitraum.</p> | Was ein Unfall ist, haben wir unter Ziffer 1.8 festgelegt. |
| Besonderheit bei Psychotherapie und Psychiatrie | <p>Eine psychische oder psychiatrische Behandlung sagen wir nur zu, wenn diese ebenfalls innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall begonnen wird.</p> <p>Wenn Sie zunächst ambulant behandelt werden, müssen Sie dazu einen dieser Leistungserbringer wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein zur Ausübung der Heilkunde berechtigter Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Dieser muss niedergelassen, in einer Krankenhaus-Ambulanz oder einem medizinischen Ver- | |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>sorgungszentrum tätig sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein zur Ausübung der Heilkunde berechtigter Psychologischer Psychotherapeut. Dieser muss in eigener Praxis tätig sein und einen Fachkunde-Nachweis haben. <p>Haben Sie das erfüllt, leisten wir auch für Behandlungen nach dem 12-Monats-Zeitraum.</p> | |
|--|---|--|

1.3 Behandlungen im Krankenhaus

| Unsere Zahlung | Leistungsumfang | Besondere Voraussetzungen |
|--|---|--|
| <p>Behandlungen im Krankenhaus</p> | <p>Wir erstatten die Kosten für diese Krankenhäuser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit staatlicher Förderung. Das sind etwa Universitätskliniken sowie städtische und kirchliche Krankenhäuser. • ohne staatliche Förderung (Privatkliniken). <p>In beiden Fällen erstatten wir auch, wenn Sie in einem Krankenhaus behandelt werden, das auch Kuren und Sanatoriums-Behandlungen durchführt oder Genesende aufnimmt.</p> <p>Wenn Sie Fragen zu dem Krankenhaus haben, in dem Sie behandelt werden sollen, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir informieren Sie dann über den Umfang unserer Erstattung.</p> | <p>Es muss sich um eine zeitnahe Behandlung nach einem Unfall nach Ziffer 1.2 handeln.</p> <p>Bietet ein Krankenhaus auch Kuren und Sanatoriums-Behandlungen an oder nimmt es Genesende auf, erstatten wir nur, wenn wir dies vorher schriftlich zugesagt haben. Wenn wir feststellen, dass wir leistungspflichtig sind, sagen wir zu.</p> <p>Ohne Zusage erstatten wir in einem dieser Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie werden als Notfall in das Krankenhaus eingewiesen, müssen wegen eines Notfalls sofort stationär behandelt werden oder müssen stationär operiert werden. • Sie befinden sich bereits in dem Haus und bekommen eine neue Erkrankung. Diese ist so schlimm, dass deshalb ein Krankenhaus-Aufenthalt medizinisch notwendig ist. • Das Krankenhaus hat als einziges im Umkreis von 20 Kilometern zu Ihrem Wohnort einen Versorgungsvertrag mit der gesetzlichen Krankenversicherung. |
| <p>Krankenhäuser mit staatlicher Förderung - 100 Prozent.</p> <p>- Krankenhaus-Tagegeld bis zu 50 Euro täglich.</p> | <p>Wir erstatten die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Leistungen. • das gesondert berechnungsfähige Zweibett-Zimmer (auch bei Unterkunft im Einbett-Zimmer). • einen Telefonanschluss. • die Miete für Radio und Fernsehen. • die besondere Verpflegung durch das Krankenhaus. • die Betten-Freihaltegebühr für das gesondert berechnungsfähige Zweibett-Zimmer. • Vor- und Nachbehandlungen nach § 115a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch. <p>Zudem erstatten wir die Kosten für allgemeine Krankenhaus-Leistungen, die nach der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben. Das umfasst auch die Aufnahme und Verpflegung für eine Begleitperson, die aus medizinischen Gründen bei Ihnen sein muss.</p> <p>Statt der Kostenerstattung können Sie das Tagegeld wählen. Wir zahlen kein Krankenhaus-Tagegeld für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tage vollständig außerhalb des Krankenhauses. | <p>Die Kosten für allgemeine Krankenhaus-Leistungen erstatten wir nur, wenn Sie ein anderes Krankenhaus wählen als in der ärztlichen Einweisung genannt ist.</p> <p>Wir zahlen nur, wenn die gesetzliche Krankenversicherung vorgeleistet hat.</p> |

| Unsere Zahlung | Leistungsumfang | Besondere Voraussetzungen |
|--|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> eine Behandlung von weniger als 24 Stunden je Tag (teilstationäre Behandlung). <p>Wir zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 25 Euro täglich, wenn Sie auf zusätzlich berechnungsfähige Arzt-Behandlung verzichten („Chefarzt“ und Belegarzt). 25 Euro täglich, wenn Sie auf zusätzlich berechnungsfähiges Einbett- und Zweibett-Zimmer verzichten. Das gilt nicht am Tag der Entlassung sowie für Tage auf Intensiv- oder Säuglingsstation. | |
| <p>Krankenhäuser ohne staatliche Förderung (Privatkliniken)</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Unterkunft im Einbett-Zimmer: 60 Prozent der Kosten, die nach der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben. bei Unterkunft im Zwei- oder Mehrbett-Zimmer: 100 Prozent der Kosten, die nach der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben. | <p>Privatkliniken sind Krankenhäuser ohne staatliche Förderung. Diese müssen nicht nach dem Krankenhaus-Entgeltgesetz oder der Bundespflege-satz-Verordnung abrechnen.</p> <p>Wir erstatten die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ärztliche Leistungen. Ein-, Zwei- oder Mehrbett-Zimmer. einen Telefonanschluss. die Miete für Radio und Fernsehen. die besondere Verpflegung durch das Krankenhaus. die Betten-Freihaltegebühr für das Ein- oder Zweibett-Zimmer. medizinisch begründete Nebenkosten. Aufnahme und Verpflegung einer Begleitperson, die aus medizinischen Gründen bei Ihnen sein muss. als Krankenhaus-Leistungen berechnete Arzt-Kosten. | <p>Wir zahlen nur, wenn die gesetzliche Krankenversicherung vorgeleistet hat.</p> |
| <p>Erste Psychotherapie und Psychiatrie</p> | <p>Wir zahlen auch für Behandlungen im Krankenhaus, wenn Sie wegen eines Unfalls psychisch oder psychiatrisch im Krankenhaus behandelt werden müssen.</p> <p>Wir leisten aber nur für den erstmaligen Aufenthalt im Krankenhaus. Das heißt: Wir zahlen nicht, wenn Sie wegen dieser Unfallfolge bereits zuvor im Krankenhaus behandelt worden sind.</p> | <p>Wir erstatten nur, wenn wir dies vorher schriftlich zugesagt haben. Bitte geben Sie uns dazu einen Befundbericht. Wenn wir feststellen, dass wir leistungspflichtig sind, sagen wir zu.</p> |
| <p>Spezielle Services</p> | <p>Bei einer Krankenhaus-Behandlung erhalten Sie auf Wunsch folgende Services:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir nennen einen persönlichen Ansprechpartner, den Sie während der gesamten Behandlung anrufen können. Wir nennen Kliniken (auch für eine medizinische Reha) und Erbringer von Assistance-Leistungen Damit die Behandlungsabläufe erforderlichenfalls besser koordiniert werden, kontaktieren wir Ihre Ärzte sowie die Leistungserbringer, die zum Versorgungsmanagement Ihrer Krankenkasse gehören. Wir beraten Sie über eine ambulante Versorgung nach der Krankenhaus-Behandlung sowie über Leistungen der sozialen Pflege-Pflichtversicherung. | |
| <p>Wunschverlegung</p> <p>- 100 Prozent.</p> | <p>Wenn Sie in ein anderes deutsches Krankenhaus mit staatlicher Förderung verlegt werden wollen, erstatten wir die Kosten dafür. Das gilt auch dann, wenn der Transport nicht medizinisch notwendig ist.</p> | <p>Diese Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ihre Krankenhausbehandlung wird voraussichtlich noch mindestens 7 Tage dauern, nachdem Sie verlegt worden sind. Wir organisieren die Verlegung. |

1.4 Schwangerschaft und Entbindung

| Unsere Zahlung | Leistungsumfang | Besondere Voraussetzungen |
|--|---|---|
| Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung | Wir zahlen die Leistungen für Krankenhaus-Behandlung (Ziffer 1.3) auch bei Schwangerschaftskomplikationen und wenn Sie entbunden werden. Wir zahlen auch die Behandlung und Unterkunft im Entbindungsheim, Hebammen oder Entbindungspfleger. | Es muss sich um eine zeitnahe Behandlung nach einem Unfall nach Ziffer 1.2 handeln. |

1.5 Ambulante Operationen im Krankenhaus

| Unsere Zahlung | Leistungsumfang | Besondere Voraussetzungen |
|--|--|--|
| Ambulante Operationen | Ambulante Operationen sind Eingriffe im Krankenhaus nach dem Katalog nach § 115b des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch. Dazu gehören etwa die Entfernung von Krampfadern oder Hämorrhoiden sowie arthroskopische Eingriffe am Knie. | Es muss sich um eine zeitnahe Behandlung nach einem Unfall nach Ziffer 1.2 handeln. Die ambulante Operation muss von einem angestellten oder beamteten Arzt des Krankenhauses oder von einem Belegarzt durchgeführt werden. |
| Ärztliche Leistungen - 100 Prozent der Kosten, die nach der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben. | Wir erstatten die Kosten für ärztliche Leistungen. Das gilt für die Operation und damit zusammenhängende anästhesiologische Leistungen. Zudem erstatten wir weitere ärztliche Leistungen, die während der Operation im unmittelbaren medizinischen Zusammenhang erbracht oder veranlasst werden. Dazu gehören insbesondere Laboruntersuchungen, radiologische, histologische und pathologische Leistungen. Dafür können Sie auch in Anspruch nehmen: • Institute, die auf ärztliche Veranlassung diese Leistungen durchführen. • medizinische Versorgungszentren. | Wir zahlen nur, wenn die gesetzliche Krankenversicherung vorgeleistet hat. |
| Ambulante Voruntersuchung - 100 Prozent der Kosten, die nach der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben. - einmal je Operation. | Wir erstatten die Kosten für eine einmalige ärztliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit einer ambulanten Operation. | Diese Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein: • Die Voruntersuchung wird von dem Arzt vorgenommen, der die ambulante Operation durchführen wird. • Er untersucht Sie frühestens 4 Wochen vor der Operation. Wir zahlen nur, wenn die gesetzliche Krankenversicherung vorgeleistet hat. |
| Ambulante Nachuntersuchungen - 100 Prozent der Kosten, die nach der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben. - bis zu 7 Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen nach der ambulanten Operation. | Wir erstatten die Kosten für ärztliche Nachuntersuchungen. | Diese Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein: • Die Nachuntersuchung wird von dem Arzt vorgenommen, der die ambulante Operation durchgeführt hat. • Er untersucht Sie, um den Behandlungserfolg der Operation zu sichern oder zu festigen. Wir zahlen nur, wenn die gesetzliche Krankenversicherung vorgeleistet hat. |

1.6 Leistungen im Ausland

| Unsere Zahlung | Leistungsumfang | Besondere Voraussetzungen |
|-----------------------------|---|---------------------------|
| Auslandsbehandlungen | Wir erstatten die ortsüblichen Kosten für Leistungen nach den Ziffern 1.3 bis 1.5 zu den Prozentsätzen, die für eine Behandlung in Deutschland gelten. Wir erstatten auch die Kosten für Unfallfolgen, die | |

| Unsere Zahlung | Leistungsumfang | Besondere Voraussetzungen |
|---------------------------|--|---------------------------|
| | bereits zu Reisebeginn vorgelegen haben. Das gilt auch dann, wenn sich diese auf der Reise verschlimmern. | |
| Versicherte Länder | | |
| Europa | Wir zahlen für Leistungen in ganz Europa. | |
| Nichteuropäische Länder | Wir zahlen bei vorübergehenden Aufenthalten von bis zu 6 Monaten in außereuropäischen Staaten. Wenn Sie aus medizinischen Gründen länger behandelt werden müssen, zahlen wir, bis Sie gesundheitlich wieder zurückreisen können. | |

1.7 Leistungsausschlüsse und -reduzierung

| Grund | Ausschluss | Erläuterungen |
|---|---|---|
| Heilmaßnahmen | Wir leisten nicht für Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder sonstige Eingriffe an Ihrem Körper. Wir leisten aber, wenn diese Maßnahmen oder Eingriffe erst durch einen Unfall veranlasst sind. | |
| Infektionen | Wir leisten nicht bei Infektionen (auch durch Insektenstiche oder -bisse und sonstige geringfügige Verletzungen). Wir leisten aber bei diesen Infektionen: <ul style="list-style-type: none"> • durch Zeckenbisse unmittelbar übertragenen Infektionen. • Tollwut und Wundstarrkrampf. • Infektionen, bei denen die Erreger durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Als Unfallverletzung gelten aber nicht geringfügige Verletzungen der Haut oder Schleimhaut. • Infektionen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe an Ihrem Körper, wenn diese Maßnahmen oder Eingriffe durch einen Unfall veranlasst sind. | |
| Störungen oder Anfälle | Wir zahlen nicht bei einem Unfall durch diese Störungen oder Anfälle: <ul style="list-style-type: none"> • Geistes- oder Bewusstseins-Störung (auch bei Trunkenheit). • Schlaganfall. • epileptischer Anfall. • andere Krampfanfälle, die den gesamten Körper ergreifen. Wir leisten aber, wenn diese Störungen oder Anfälle erst durch einen Unfall verursacht werden. | |
| Straftat | Wir zahlen nicht bei einem Unfall, der Ihnen dadurch zustößt, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen. | |
| Strahlen | Wir zahlen nicht bei einem Unfall, der durch Kernenergie verursacht worden ist. Wir zahlen auch nicht, wenn Sie durch andere Strahlen verletzt werden. | |
| Vergiftungen | Wir leisten nicht bei Vergiftungen. Wir leisten aber, wenn Sie infolge plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe unfreiwillig eine Vergiftung erleiden. | |
| Krieg und Wehrdienstbeschädigung | Wir zahlen nicht, wenn Sie durch Kriegsereignisse verletzt werden. Wir zahlen dennoch, wenn Sie außerhalb des Lands, in dem Sie Ihren Wohnort haben, vom Kriegsbeginn überrascht werden und Sie ohne Schuld im Kriegsgebiet bleiben müssen. | Terroristische Anschläge sind keine Kriegsereignisse. Als Wohnort gilt, wo Sie sich gewöhnlich aufhalten. Ein Kriegsereignis ist überraschend, wenn es hierzu keine Reisewarnung des deut- |

| | | |
|---|---|---|
| | Wir zahlen auch nicht für anerkannte Wehrdienstbeschädigungen. | schen Auswärtigen Amts gab, bevor Sie das Land, in dem Sie wohnen, verlassen haben. |
| Entwöhnung | Wir zahlen nicht, wenn Sie ausschließlich wegen einer Entwöhnung behandelt werden. | Eine Entwöhnung ist eine Behandlung, die darauf abzielt, den Patienten aus der Bindung an Drogen, Alkohol oder andere Suchtmittel zu lösen. |
| Kur, Sanatoriums-Behandlung und Reha | Wir zahlen keine Kur- und Sanatoriums-Behandlung. Wir übernehmen auch keine Reha-Maßnahmen, die ein gesetzlicher Reha-Träger zahlt (etwa Renten- oder Unfallversicherung). | Kuren und Sanatoriumsbehandlung sind Maßnahmen, die typischerweise der Erhaltung der Gesundheit dienen (etwa Badekuren). |
| Zahnärztliche Leistungen | Wir zahlen keine zahnärztlichen Leistungen. Das gilt unabhängig davon, ob diese von einem Arzt, Zahnarzt oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen erbracht werden. | |
| Zuzahlungen | Wir zahlen keine Zuzahlungen, die Sie nach § 61 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch leisten müssen. | |
| Übermaßbehandlung und zu hohe Rechnungen | Wir können unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Dafür muss eine Übermaß-Behandlung vorliegen oder eine unangemessen hohe Vergütung verlangt werden. | Eine Übermaß-Behandlung ist eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, die das medizinisch notwendige Maß übersteigt. Kosten nach gesetzlichem Vergütungsrecht sind angemessen, soweit sie nach den gesetzlichen Bemessungskriterien medizinisch gerechtfertigt sind. |

1.8 Der Versicherungsfall – Grundlage unserer Leistung

| Versicherungsfall | Beschreibung | Erläuterungen |
|--------------------------------|--|---|
| Behandlung wegen Unfall | <p>Damit wir leisten, müssen Sie sich in einer Heilbehandlung wegen eines Unfalls befinden. Die Behandlung muss medizinisch notwendig sein.</p> <p>Ein Unfall liegt vor, wenn ein plötzlich von außen wirkendes Ereignis unfreiwillig Ihre Gesundheit schädigt. Dieses Ereignis muss nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten.</p> <p>Unfreiwillig sind auch Gesundheitsschäden, die Sie erleiden, während Sie Menschenleben, Tiere oder Sachen rechtmäßig verteidigen oder sich bemühen, diese zu retten.</p> <p>Als Unfall gilt zudem, wenn Sie sich wie folgt verletzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Gelenk wird verrenkt. • Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln werden gezerrt oder zerrissen. <p>Dies setzt voraus, dass diese Verletzungen unmittelbar durch erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verursacht werden.</p> | Medizinisch notwendig bedeutet: Die Behandlung eignet sich für den Behandlungserfolg. Und sie ist erforderlich. Beides muss man zum Zeitpunkt der Behandlung bejahen können – nach objektiven medizinischen Kriterien und wissenschaftlichen Erkenntnissen. |
| Beginn und Ende | <p>Der Versicherungsfall beginnt, wenn Sie sich wegen des Unfalls erstmals behandeln oder untersuchen lassen. Das gilt auch, wenn noch keine oder keine richtige Diagnose existiert. Der Versicherungsfall endet, wenn Sie aus medizinischen Gründen keine Behandlung mehr benötigen.</p> <p>Ein neuer Versicherungsfall beginnt, wenn Sie während der Behandlung auch wegen einer anderen Unfallfolge behandelt werden müssen. Das</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| | setzt voraus, dass die Unfallfolge mit der bereits behandelten nicht zusammenhängt. | |
|--|---|--|

1.9 Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Wir zahlen für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind.

Wir zahlen zudem für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben, etwa:

- Schröpfen.
- Akupunktur zur Schmerz-Therapie.
- Chirotherapie.
- Osteopathie.
- Eigenblut-Behandlung.
- therapeutische Lokal-Anästhesie.

Außerdem zahlen wir für Methoden und Arzneimittel, die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.

Wir können in diesen Fällen auf den Betrag kürzen, der für eine schulmedizinische Methode oder ein solches Arzneimittel angefallen wäre.

1.10 Umfang des Versicherungsschutzes

1.10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ohne Wartezeiten zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag pünktlich zahlt. Zahlt er diesen erst später, startet der Versicherungsschutz erst, wenn wir den Beitrag erhalten haben.

1.10.2 Bestandteile des Vertrags

Der Vertrag setzt sich zusammen aus:

- dem Versicherungsschein.
- den schriftlichen Vereinbarungen.
- diesen Versicherungsbedingungen.
- den gesetzlichen Vorschriften.

1.10.3 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit Vertragsende. Das gilt auch für laufende Behandlungen.

Wenn der Gruppenversicherungsvertrag beendet wird und Sie den Vertrag nicht als Einzelversicherung fortsetzen, leisten wir noch für weitere 4 Wochen. Das gilt nur für Behandlungen, die bei der Beendigung noch nicht abgeschlossen sind.

2 Allgemeines zu unseren Zahlungen

2.1 Kostenbegriff

Wir erstatten nur die Kosten, zu deren Zahlung Sie aus dem Vertrag mit dem Leistungserbringer verpflichtet sind (Aufwendungen). Das heißt: Wir erstatten keine Kosten, die Ihnen aus nicht berechtigten Ansprüchen Dritter entstehen.

2.2 Zeitpunkt der Kosten

Wenn es darauf ankommt, wann Ihnen Kosten entstanden sind, ist das Datum entscheidend, an dem Sie behandelt worden sind oder eine Leistung bezogen haben. Das ist wichtig etwa beim Vertragsende.

2.3 Recht auf die Leistungen

Sie als Hauptversicherter haben Anspruch auf die Leistungen. Deshalb wenden sich die Vertragsbedingungen an Sie.

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen in Geld sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht pfändbar.

Sofern Sie Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen an Dritte abtreten, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Es ist auch ausreichend, wenn der Abtretungsgläubiger uns die Abtretungsurkunde vorlegt. Abtretungsgläubiger ist die Person, die durch die Abtretung die Forderung auf Versicherungsleistungen erhalten hat. Wir benötigen regelmäßig nicht das Original der Abtretungsurkunde. Vielmehr reicht grundsätzlich etwa eine Kopie, Zweitschrift, ein Scan oder ein Foto von der Urkunde aus.

Solange uns die Abtretung nicht in einer dieser beiden Alternativen angezeigt worden ist, müssen wir nicht an den Abtretungsgläubiger leisten. In diesem Fall können wir die Forderung weiterhin erfüllen, indem wir an Sie leisten.

Diese Vorgaben und Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Sie haben keinen Einfluss auf die rechtliche Zulässigkeit oder Wirksamkeit der Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen an Dritte.

2.4 Nachweise, damit wir zahlen können

Unsere Zahlungen werden nach § 14 Versicherungsvertragsgesetz fällig. Dort ist auch geregelt, wann Sie Abschlagszahlungen von uns verlangen können.

Damit wir zahlen, benötigen wir alle erforderlichen Informationen und Nachweise. Nachweise werden unser Eigentum, wenn wir sie erhalten.

Solche Nachweise sind vor allem Rechnungen (auch unbezahlte). Sie erfordern mindestens diesen Inhalt:

- Name der behandelten Person.
- Bezeichnung der Unfallfolge.
- Art der Leistungen.
- Behandlungsdaten.

Bei einer ambulanten Operation im Krankenhaus benötigen wir zusätzlich diese Informationen:

- Name und Ort des Krankenhauses, in dem Sie operiert wurden.
- den Operationen- und Prozeduren-Schlüssel (OPS) für Ihre Operation.

Wenn Sie die Rechnung schon woanders eingereicht haben, benötigen wir die Angaben über die Zahlung des anderen Kostenträgers.

Für das Krankenhaus-Tagegeld ist eine Bescheinigung mit mindestens diesem Inhalt erforderlich:

- Name der behandelten Person.
- Bezeichnung der Unfallfolge.
- Daten zu Aufnahme, Entlassung und – sofern der Fall – Tagen außerhalb des Krankenhauses.

2.5 Hier müssen andere zuerst zahlen

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Kostenträger haben, gehen diese unserer Zahlung vor. Andere Kostenträger sind:

- gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung.
- gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge.

Wenn Sie es wünschen, zahlen wir auch als Erster. Dafür müssen Sie uns Ihren Anspruch gegen den anderen Kostenträger abtreten, soweit wir zahlen.

Haben Sie das Krankenhaus-Tagegeld gewählt, erhalten Sie es unabhängig davon, ob ein Anderer die Krankenhaus-Kosten übernimmt.

3 Ihre vertraglichen Verhaltenspflichten

Sie müssen sich von einem Arzt, den wir beauftragen, untersuchen lassen, wenn wir das verlangen.

Wir müssen nicht oder zum Teil nicht leisten, wenn Sie diese Pflicht verletzen. Das regelt § 28 Absätze 2 bis 3 Versicherungsvertragsgesetz.

4 Voraussetzungen, damit Sie versichert sein können

4.1 Versicherungsfähigkeit

Sie sind nach diesem Tarif versicherbar, solange Sie bei einer Krankenkasse nach dem Sozialgesetzbuch versichert sind. Ihre Versicherung endet mit dem Tag, an dem Sie diese Voraussetzung nicht mehr erfüllen.

4.2 Versicherbarer Personenkreis

Sie müssen außerdem zum versicherbaren Personenkreis gehören. Dieser ist im Gruppenversicherungsvertrag festgelegt. Ihre Versicherung endet mit dem Tag, an dem Sie aus dem versicherbaren Personenkreis ausscheiden.

5 Beitrag und Beitragsänderungen

5.1 Beitragszahlung

5.1.1 Beitrag

Der Versicherungsnehmer muss einen Monatsbeitrag zahlen. Dieser steht im aktuellen Versicherungsschein. Wir berechnen ihn geschlechtsunabhängig nach den Grundsätzen, die in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt sind.

5.1.2 Zahlungstermine

Der Versicherungsnehmer muss den ersten Beitrag zum Versicherungsbeginn zahlen. Das Datum steht im Versicherungsschein.

Die folgenden Beiträge muss der Versicherungsnehmer immer zum Monatsersten zahlen.

5.1.3 Zahlung per Lastschrift

Ist mit dem Versicherungsnehmer vereinbart, dass der Beitrag von einem Konto eingezogen wird (Lastschriftverfahren), muss er uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Wir können verlangen, dass er es in Textform (etwa Brief, Fax, E-Mail) erteilt.

5.1.4 Tagesbeitrag

Wir verlangen den Beitrag nur für die Zeit, in der Sie bei uns versichert sind. Wenn Ihre Versicherung nicht am Monatsanfang beginnt oder vor dem Monatsende ausläuft, verlangen wir den Beitrag nur für die Tage dieses Monats, an denen Sie bei uns versichert sind. Als Tagesbeitrag gilt 1/30 des Monatsbeitrags. Wir runden auf volle Cent auf.

5.2 Beitragsänderungen

Wir haben das Recht, den Beitrag während der Vertragslaufzeit anzupassen. Dafür müssen die Voraussetzungen nach § 203 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sein. Die dafür nötige Gegenüberstellung muss eine Abweichung von mehr als 5 Prozent ergeben.

Wir informieren den Versicherungsnehmer über die Anpassung in Textform (etwa Brief, Fax, E-Mail) und nennen ihm die maßgeblichen Gründe. Die Anpassung wird mit Anfang des zweiten Monats nach unserer Information wirksam.

6 Weitere Vertragsänderungen

6.1 Ruhen der Versicherung

6.1.1 Ruhen in Zeiten ohne Gehalt

Der Versicherungsnehmer kann Ihre Versicherung ruhend stellen. Das bedeutet:

- Für die Zeit des Ruhens haben Sie keinen Anspruch auf die Leistungen.

- Der Versicherungsnehmer muss für Sie in dieser Zeit keine Beiträge zahlen.

In diesen Fällen, in denen Sie kein Gehalt bekommen, kann Ihre Versicherung ruhen:

- Sie sind durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig.
- Sie nehmen Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.
- Sie pflegen einen nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz.
- Sie sind aus einem anderen Grund von Ihrer Pflicht zur Arbeitsleistung vorübergehend freigestellt („Sabbatical“).

Beginnt die Zeit ohne Gehalt an einem Monatsersten, fängt das Ruhen an diesem Tag an. Entfällt Ihr Gehalt jedoch später, fängt das Ruhen erst mit dem nächsten Monat an.

Ihre Versicherung ruht jeweils für höchstens 36 Monate. Vor Ablauf dieser Frist endet das Ruhen mit dem Monat, in dem die Zeit ohne Gehalt ausläuft.

6.1.2 Fortsetzung nach dem Ruhen

Wenn das Ruhen endet, setzen wir Ihre Versicherung fort. Das bedeutet ab der Fortsetzung:

- Der Versicherungsnehmer muss den dann gültigen Beitrag zahlen.
- Sie erhalten die vereinbarten Leistungen. Tritt der Versicherungsfall während der Ruhezeit ein, leisten wir dafür ab der Fortsetzung.
- Es gelten die dann gültigen Versicherungsbedingungen.

6.2 Versicherung von Kindern

6.2.1 Neugeborene

Wir versichern Neugeborene ohne Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse und Wartezeiten nach § 198 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz. Geburtsschäden und angeborene Krankheiten sind dann auch abgesichert.

Dafür müssen diese 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Elternteil ist am Tag der Geburt mindestens 3 Monate bei uns versichert.
- Sie melden das Kind innerhalb von 2 Monaten nach seiner Geburt bei uns an.

6.2.2 Adoptivkinder

Wir versichern Adoptivkinder, die bei der Adoption noch keine 18 Jahre alt sind, ohne Leistungsausschlüsse und Wartezeiten nach § 198 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz.

Für ein erhöhtes Risiko können wir einen Risikozuschlag von bis zu 100 Prozent des Monatsbeitrags verlangen. Hierfür gelten unsere Grundsätze für die Risikobewertung.

Für die Nachversicherung müssen diese 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Elternteil ist am Tag der Adoption mindestens 3 Monate bei uns versichert.
- Sie melden das Kind innerhalb von 2 Monaten nach der Adoption bei uns an.

6.2.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz des Kindes darf nicht höher oder umfassender sein als für den Elternteil, der bei uns versichert ist.

Wenn beide Eltern bei uns versichert sind, ist der insgesamt leistungsstärkere Versicherungsschutz die Grenze.

6.3 Änderung der Vertragsbedingungen

Ändern wir die Vertragsbedingungen in den folgenden Fällen, informieren wir den Versicherungsnehmer in Textform (etwa Brief, Fax, E-Mail) und nennen ihm die maßgeblichen Gründe.

6.3.1 Anpassung

Wir können Vertragsbedingungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse im Gesundheitswesen nicht nur vorübergehend ändern. Das gilt etwa bei der Änderung von Gesetzen, die sich auf unsere Leistungszusage auswirken.

Dazu müssen diese Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- Die Anpassung ist notwendig, um den Vertrag weiterzuführen.
- Ohne Anpassung wäre es für einen Vertragspartner unzumutbar, an dem Vertrag festzuhalten. Dabei müssen auch die Interessen des anderen Vertragspartners berücksichtigt werden.
- Die neue Regelung berücksichtigt die Belange des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen angemessen. Dabei wird das Vertragsziel gewahrt.

Außerdem muss ein unabhängiger Treuhänder diese Voraussetzungen überprüft haben. Er muss bestätigen, dass die Anpassung angemessen ist.

Die Anpassung wird mit Anfang des zweiten Monats nach unserer Information wirksam.

6.3.2 Ersetzung

Wir können Vertragsbedingungen nach § 203 Absatz 4 in Verbindung mit § 164 Versicherungsvertragsgesetz durch neue Regelungen ersetzen. Das gilt etwa, wenn eine Bestimmung höchststrichterlich für unwirksam erklärt wurde.

Die neue Regelung wird 2 Wochen nach unserer Information wirksam.

7 Vertragsende und Fortsetzung

7.1 Kündigung

Wir haben kein ordentliches Kündigungsrecht.

Der Versicherungsnehmer kann folgendermaßen kündigen:

7.1.1 Form und Rechtzeitigkeit sowie Information des Versicherten

Der Versicherungsnehmer muss in Textform (etwa Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Mündlich oder telefonisch reicht nicht aus.

Wenn der Versicherungsnehmer eine Kündigungsfrist oder Frist für einen Nachweis verpasst, ist die Kündigung unwirksam.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag für einen Versicherten, ist dies nur wirksam, wenn er nachweist, dass der Versicherte davon weiß.

7.1.2 Ordentliche Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann die Kündigung auf einzelne versicherte Personen beschränken. Wir müssen die Kündigung spätestens am 30. September des Jahres erhalten, zu dessen Ende er kündigen will.

Der Versicherungsnehmer kann frühestens zum Ende des zweiten Versicherungsjahrs kündigen (2-jährige Mindestlaufzeit). Danach kann er zu jedem Jahresende kündigen. Das Versicherungsjahr haben wir in Ziffer 8.5 geregelt.

7.1.3 Erhöhung von Beitrag sowie Minderung unserer Leistungen

Erhöhen wir den Beitrag, kann der Versicherungsnehmer für die Person kündigen, für die er mehr zahlen muss. Er kann auch für sie kündigen, wenn wir den Umfang des Versicherungsschutzes verringern.

In beiden Fällen gilt:

- Wir müssen die Kündigung innerhalb von 2 Monaten erhalten, nachdem wir dem Versicherungsnehmer die Vertragsänderung mitgeteilt haben.

- Die Versicherung endet zu dem Tag, an dem die Vertragsänderung (Beitragserhöhung oder Leistungsminderung) wirksam wird.

7.1.4 Recht auf Gegenkündigung

Wenn wir nur für einzelne Versicherte anfechten, zurücktreten oder außerordentlich kündigen, hat der Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht. Er kann damit die Aufhebung aller Verträge bei uns verlangen. Wir müssen die Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach unserer Vertragserklärung erhalten.

Wenn wir angefochten haben oder zurückgetreten sind, heben wir die Verträge zum Ende des Monats auf, in dem der Versicherungsnehmer unsere Erklärung erhalten hat. Bei außerordentlicher Kündigung enden die Verträge zu dem Zeitpunkt, zu dem unsere Kündigung wirksam wird.

7.2 Sonstiges Vertragsende

7.2.1 70. Geburtstag

Ihre Versicherung endet mit dem Monat, in dem Sie Ihren 70. Geburtstag haben.

7.2.2 Rentenbeginn

Ihre Versicherung endet zu dem Zeitpunkt, ab dem Sie eine Altersrente beziehen.

7.2.3 Ende des Gruppenversicherungsvertrags
Ihre Versicherung endet mit dem Ende des Gruppenversicherungsvertrags.

7.2.4 Tod

Ihre Versicherung endet mit dem Tag, an dem Sie sterben.

7.3 Fortsetzung

7.3.1 Kündigung des Gruppenversicherungsvertrags

Wenn Ihre Versicherung endet, weil die Gruppenversicherung gekündigt wird, können Sie den Vertrag zu den Bedingungen der Einzelversicherung nach § 206 Absatz 4 und § 207 Absatz 2 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz fortsetzen.

7.3.2 Sonstiges Fortsetzungsrecht

Wenn Ihre Versicherung endet, weil Sie

- aus dem versicherbaren Personenkreis ausscheiden,
- 70 Jahre geworden sind oder
- eine Altersrente beziehen,

können Sie den Vertrag zu den Bedingungen der Einzelversicherung fortsetzen. Dies müssen Sie uns innerhalb von 2 Monaten nach dem Ende der Versicherung mitteilen.

Wenn die Einzelversicherung einen höheren oder umfassenden Versicherungsschutz enthält, können wir für diese Mehrleistung besondere Vereinbarungen treffen.

Die bisherige ununterbrochene Versicherungszeit rechnen wir auf die Wartezeiten in der Einzelversicherung an.

8 Sonstige Regelungen

8.1 Auskunft und Offenlegung

8.1.1 Auskunft vor Behandlungsbeginn

Wenn eine Behandlung ansteht, die mehr als 2.000 Euro kosten soll, können Sie davor folgende Auskunft von uns erhalten:

Wir nennen Ihnen den Umfang unserer Zahlung und begründen das in Textform (etwa Brief, Fax, E-Mail). Wenn Sie uns einen Kostenvoranschlag oder andere Unterlagen gegeben haben, gehen wir auch darauf ein.

Grundsätzlich informieren wir Sie spätestens innerhalb von 4 Wochen. Wenn die Behandlung aber eilt, geben wir

Ihnen die Auskunft spätestens nach 2 Wochen. Diese Fristen beginnen, sobald wir Ihre Anfrage erhalten.

Wenn wir die 2- oder 4-wöchige Frist nicht einhalten, wird vermutet, dass die Behandlung medizinisch notwendig ist. Das gilt so lange, bis wir das Gegenteil beweisen.

8.1.2 Offenlegung von Unterlagen

Gutachten und Stellungnahmen, die wir besorgt oder angefordert haben, weil wir die Notwendigkeit einer Behandlung prüfen, legen wir auf Wunsch offen. Sie erhalten so Auskunft und können die Unterlagen einsehen.

Den Anspruch haben Sie. An Ihrer Stelle ist Ihr gesetzlicher Vertreter berechtigt, die Offenlegung zu verlangen. Wenn erhebliche Gründe dieser Offenlegung entgegenstehen, kann sie nur ein Arzt oder Rechtsanwalt verlangen.

Wenn wir diese Dokumente von Ihnen anfordern, zahlen wir Ihre Aufwendungen dafür.

8.2 Ausländisches Geld

Wir rechnen ausländische Währungen in Euro um. Dafür gilt der Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Gibt es keinen Wechselkurs für Ihre Währung, rechnen wir zum aktuellen Kurs nach der "Devisenkurs-Statistik" um (Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank).

Wir rechnen zu dem Tageskurs um, an dem wir Ihre Belege erhalten. Wenn Sie das Geld zu einem schlechteren Kurs erworben haben, nehmen wir diesen. Bitte legen Sie uns dazu Ihren Bankbeleg vor.

8.3 Kosten, die wir abziehen können

Unsere Zahlung auf ein deutsches Konto ist für Sie kostenlos. Unsere Kosten für Auslandszahlungen und für Übersetzungen können wir von unserer Zahlung abziehen.

8.4 Verrechnung von Zahlungen

Sie können gegen unsere Forderungen aufrechnen. Das gilt, soweit Ihr Anspruch unbestritten oder abschließend gerichtlich festgestellt ist.

8.5 Erklärung „Versicherungsjahr“

Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Es endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Die folgenden Versicherungsjahre entsprechen dem jeweiligen Kalenderjahr.

8.6 Deutsches Recht

Es gilt deutsches Recht.

8.7 Beschwerdemöglichkeiten

8.7.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler
Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an den Versicherungsvermittler richten.

8.7.2 Beschwerde beim Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung durchzuführen (Anschrift: Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, Website: www.pkv-ombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. An den Ombudsmann können sich Versicherungsnehmer und Versicherte mit Beschwerden über ihren privaten Kranken- und Pflegeversicherer oder Beschwerden über den Versicherungsvermittler im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag.

8.7.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht
Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie oder der Versicherungsnehmer sich auch an diese wenden.

8.7.4 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie oder der Versicherungsnehmer immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.